HAUSHALT - Markisen, Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores - DH1705.15

In Erweiterung des Artikel 1 Punkt 1.2.3. der dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD zählen im Eigentum des Versicherungsnehmers stehende Markisen, Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores auch zum Wohnungsinhalt und gelten diese im Rahmen der Versicherungssumme für den Haushalt mitversichert.

Nicht ersetzt werden Schäden, soweit dafür aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann. Dies gilt auch für den Fall, dass aus einem solchen Vertrag aus einem vom Versicherungsnehmer zu vertretenden Umstand kein Versicherungsschutz gegeben ist.
Nicht versichert bleiben Sonnensegel aller Art.

Abweichend von den dem Vertrag zugrunde liegenden ABH bzw. ABHD gelten Beeinträchtigungen an Markisen Rollläden, Außenjalousien oder Außenraffstores ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer nicht versichert.